



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

Gruppe IV - Energie.Netzwerk

🖱️ www.kunzrechtsanwaelte.de

03.04.2025

Digitaler Auftakt

Kernteam: Energiekonzepte und ihre Umsetzung



Prof. Dr. Karl Keilen

Energieexperte
Leitender Ministerialrat a.D.
Bürgermeister a.D.



Dr. Steffen Schleiden

Salary Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwalt



Gundolf Schrenk

Rechtsanwalt
Leitender Ministerialrat a.D.



Werner Theis

Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der Universität Koblenz-Landau
Ministerialdirigent a.D.
Bürgermeister a.D.



Dr. Andreas Ziegler

Partner
Fachanwalt für Vergaberecht
Rechtsanwalt



Joshua Zimmermann

Rechtsanwalt
Bachelor of Arts (B.A.) Verwaltung

EU-Abwasser-Richtlinie

Die Vorgabe der EU-Abwasser-Richtlinie – noch in nationales Recht umzusetzen

Eines der Ziele: Energie- und Klimaneutralität – neben European Green Deal „Null-Schadstoff-Strategie“, Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

aus: „Umsetzung der Kommunalen Abwasserrichtlinie in nationales Recht – Vorschläge aus Sicht des BDEW“

- Die EU sieht vor, den Abwassersektor in die Energieneutralität (Energieautarkie) zu führen. Auf nationaler Ebene sollen Anlagen ab einer Größenklasse von 10.000 EW gesamtheitlich bis 2045 energieneutral sein.
- Def.: Energieneutralität heißt so planen und bauen/sanieren, dass erstens der Energiebedarf deutlich reduziert wird und zweitens, dass dieser Energiebedarf durch erneuerbare Energien gedeckt wird.
- Umsetzung zentrales Thema der nächsten Jahre.
- Forderung BDEW: Investitionen in Erneuerbare Energien stärker fördern und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Kläranlagen bzw. dazugehörigen Off-site-Anlagen weiter beschleunigen.
- Offsite-Erzeugung erneuerbarer Energien in gemeinschaftlichen Projektgesellschaften umsetzen.

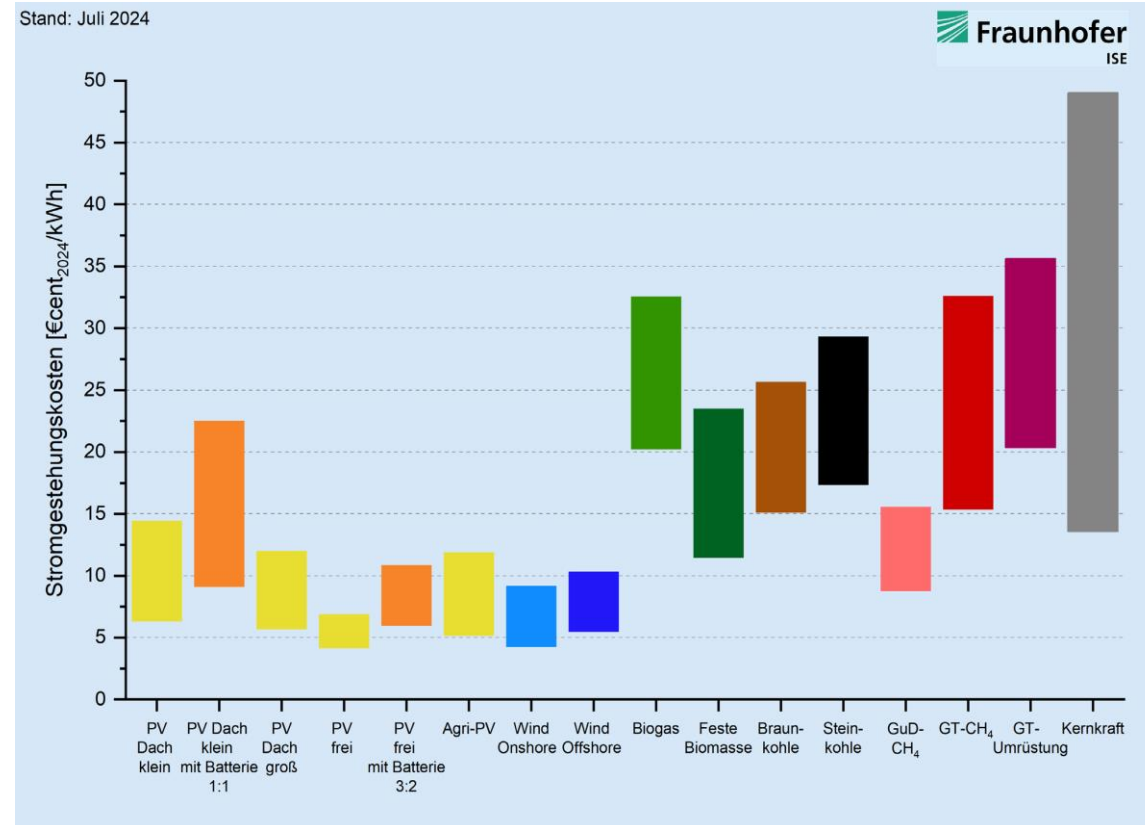
2. Aktuelle Rechtsentwicklung

Erzeugungskosten Strom

Eigenstrom aus EE ist die Lösung für günstige Energierechnungen

Photovoltaik günstigster Strom; PV-Eigenverbrauchserhöhung durch Batterien günstiger als Kohle-, Gas- und Atomstrom-Vollkosten;

Folgerung: an jedem Strombezugspunkt des Abwasser-/Wasserwerks das wirtschaftliche PV-Batterie-Potential ermitteln und zügig umsetzen!



Ausbau erneuerbarer Energien

Was ist beim Ausbau erneuerbarer Energie sowie von Stromspeichern zu beachten?

- Es gelten immer die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
- Die Kalkulation der Wirtschaftlichkeit erfolgt zum Zeitpunkt der Planung. Wichtig, dass sich abzeichnende Änderungen der Gesetzgebung und der Regulatorik immer frühzeitig antizipiert werden und die Wirtschaftlichkeitsrechnung im Prozessablauf immer nachgeführt wird.
- Je länger der Zeitraum von Planung bis Inbetriebnahme, umso höher das Risiko, dass sich Rahmenbedingungen verändern, auch zum Negativen.

Fazit: Lange Planungs- und Genehmigungsverfahren, lange Bauzeiten, aber auch sich oft über Jahre hinziehende Entscheidungsfindungen gefährden die Wirtschaftlichkeit der Investitionen. Insoweit: Kurze Zeiträume bis zur Inbetriebnahme sind bares Geld.

§ 14a EnWG

Dynamische Strompreise statt Standardtarif (Festpreis je kWh) Zeitbasiertes reduziertes Netzentgelt Basis § 14 a EnWG.

- Seit 2025 müssen Stromanbieter dynamische Stromtarife anbieten, d.h. der zu zahlende Strompreis wird auf Basis der jeweiligen Viertelstundenpreise der Strombörse ermittelt – Voraussetzung Intelligente Zähler; zweckmäßig Energiemanagementsystem.
- Ab 1. April 2025 Pflicht der Netzbetreiber, den Verbrauchern ein zeitbasiertes reduziertes Netzentgelt anzubieten = Kostensenkungspotential beim Strombezug durch Lastverschiebung in die günstigeren Zeitfenster.

Fazit: Stets prüfen, ob unter Ausnutzung des Lastverschiebe- und Erneuerbare Energien-Potenzials (PV, Klärgas-BHKW, Batterien, Gasspeicher ...) sich eine günstigere Stromrechnung ermöglichen lässt.

Das Solarspitzenengesetz 2025

Das Solarspitzenengesetz seit 25. Febr. 2025:

- Smart Meter und Steuerbox sind bei neuen PV-Anlagen Pflicht
- Wer nicht steuern kann, muss Einspeiseleistung auf 60% der PV-Leistung drosseln
- Keine Einspeisevergütung, wenn der Strompreis negativ ist. Bei Einspeisevergütungen wird die Laufzeit der Einspeisevergütung für die Zeiträume ohne Vergütung entsprechend verlängert.
- Im Rahmen der Direktvermarktung darf in Zukunft auch Strom aus dem Netz in den Stromspeicher (Batterie) geladen und später teurer verkauft werden

Fazit: Smarte Energielösungen, d.h. intelligente Zähler, größere Batterien, Flexibilisierung des Verbrauchs und Energiemanagementsysteme sind die Lösungen, aus diesen (neuen) Vorgaben einen wirtschaftlichen Nutzwert zu machen (= erweiterte Geschäftsmodelle).

Sondierungspapier Arbeitsgruppe Energie u. Klima

Koalitionsgespräche CDU/SPD zur Regierungsbildung 2025 - Absichten -

- Senkung der Strompreise um mindestens 5 Ct./kWh durch Senkung der Stromsteuer auf das europarechtliche Minimum sowie Senkung der Netzentgelte.
- Schaffung eines Industriestrompreises für energieintensive Unternehmen.
- Diskussion, Batteriespeicher in Verbindung mit PV-Freiflächen- u. Windkraftanlagen zu privilegieren.
- Naturschutzrechtlichen Ausgleich abschaffen bei Ausbau Stromnetze und Erneuerbare Energien.
- Kohleausstieg bis 2038, Neubau 20 GW Gaskraftwerke bis 2030 = auf Grund der Merit Order werden die Grenzkosten von Gaskraftwerken häufig den Strompreis bestimmen, d.h. es wird teurer.
- Klimaneutralität bis 2045 und Ausbau erneuerbare Energien soll bleiben.

Planungen neues Strommarktdesign

EU-Planungen zu neuem Strommarktdesign – in Diskussion

- Aufteilung der Strompreiszone Deutschland/Luxemburg in mehrere Strompreiszone – d.h. unterschiedliche Netzkosten.
- Ab 2027 Ziel neues Strommarktdesign – Ablauf der EEG-Genehmigung.
- Überlegung, von der asymmetrischen Marktprämie

d.h. wenn in der Direktvermarktung der Strompreis höher ist als der anlegbare Preis/Marktprämie, bleibt der Mehrerlös beim Anlagenbetreiber

Ist der Strompreis Börse niedriger als der anlegbare Preis/Marktprämie, dann werden aus staatlichen Haushaltsmitteln die Preisdifferenz bezahlt – belastet den Staatshaushalt.

- zur symmetrischen Marktprämie zu kommen
d.h. Mehrerlöse gehen künftig an den Staat,
Mindererlöse werden vom Staat ausgeglichen.

Fazit

- Ausbau erneuerbare Energien und Klimaneutralität sind weiterhin Ziel der Energiepolitik.
- Auch die EU-Abwasserrichtlinie gibt hierzu Vorgaben.
- Die Gesetze, auch die Regulatorik, werden laufend an die sich ändernden Anforderungen des Energiesystems angepasst – überfordert viele Akteure.
- Aber: Energie ist ein Geschäftsfeld, das auch in Zukunft attraktiv ist:

Investitionen haben Bestandsschutz.

Insoweit haben Abwasser- und Wasserwerke als große Stromverbraucher die Option, ihre hohe Energierechnung deutlich zu reduzieren und – soweit dies rechtlich zulässig ist/wird, auch hiermit zum Nutzen ihrer Gebührenzahler die Gebühren zu verringern.

Mit dem DWA-Projekt sind die Abwasserent- und Trinkwasserversorger auf dem richtigen Weg!

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich

PV-Anlagen als **privilegierte Vorhaben** (§ 35 Abs. 1 BauGB)

- Gebäudeabhängige PV-Anlage (§ 35 Abs. 1 Nr. 8a BauGB)
- PV-Anlagen als mitgezogene Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB):
 - Dem privilegierten Vorhaben „untergeordnet“.
 - Dem privilegierten Vorhaben „dienend“.

Genehmigungsfrei unter den VSS des § 62 Abs. 1 Nr. 2 e) LBauO RLP

- Seit 1.1.2023: Privilegierung von PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB).
- Seit 7.7.2023: Privilegierung von besonderen Solaranlagen i.S.d. § 48 Abs. 1 S.1 Nr. 5 a, b oder c EEG (Agri-PV-Anlagen, § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB).

PV-Anlagen als **sonstige Vorhaben** (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Bauleitplanung

- Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung von Bebauungsplänen:
 - Qualifizierter Bebauungsplan
 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 - Sondergebiet (§ 11 BauNVO),
seit 7.7.2023 auch Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) und
Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- Genehmigungsverfahren
 - Genehmigung nach § 30 BauGB
 - Von Genehmigungspflicht freigestellt nach § 67 Abs. 1 LBauO RLP

Aktuelle Situation/ Entwicklung

- Uneinheitliche Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auf FFPVA.
- Anhängige Widerspruchs- / Klageverfahren
- Erlass eines Rundschreibens an den nachgeordneten Bereich:
Auffassung Kunz RA: Der Betrieb einer FFPVA wird von der Privilegierung der Abwasseranlage/ Anlage der Wasserversorgung erfasst.
Ein mit dem Ministerium der Finanzen abgestimmtes Rundschreiben des MKUEM wird diese Auffassung bestätigen. Das Rundschreiben soll in den nächsten Tagen rausgehen.
Hierzu ist eine Veröffentlichung in der DWA-Verbandszeitschrift vorgesehen.

Einfach - Effizient - Nachhaltig

Der Wirtschaftlichkeit oberste Priorität einräumen. Maximierung des physikalischen Direktverbrauchs anstreben.

- Lange Planungs- und Genehmigungsverfahren, lange Bauzeiten aber auch sich oft über Jahre hinziehende Entscheidungsfindungen gefährden die Wirtschaftlichkeit der Investitionen. Insoweit: Kurze Zeiträume bis zur Inbetriebnahme sind bares Geld.
- Effiziente (verkürztes) Genehmigungsverfahren auch durch Rundschreiben des MKUEM an nachgeordneten Bereich.
- Erfordernis eines optimalen Bilanzkreislaufmanagements unter Berücksichtigung von Lastverschiebungen, Ersatzstromversorgung und dem Einsatz von Batterien.
- Stets prüfen, ob unter Ausnutzung des Lastverschiebe- und Erneuerbare Energien-Potenzials (PV, Klärgas-BHKW, Batterien, Gasspeicher ...) sich eine günstigere Stromrechnung ermöglichen lässt.
- Smarte Energielösungen, d.h. intelligente Zähler, größere Batterien, Flexibilisierung des Verbrauchs und Energiemanagementsysteme sind die Lösungen, aus diesen (neuen/ aktuellen) Vorgaben einen wirtschaftlichen Nutzwert zu machen (= erweiterte Geschäftsmodelle).

Fragen?

